

**Moot Court Verfahrensordnung
(MCVO)
Stand 4. März 2011**

Präambel

Dieser Codex regelt den Ablauf des Verfahrens vor dem BFH Moot Court. Der Moot Court findet im Rhythmus von drei Semestern statt. Die Endausscheidung des Moot Court ist eine simulierte Gerichtsverhandlung, deren Gegenstand die Revision gegen ein Urteil eines Finanzgerichts ist. Aus Studenten der teilnehmenden Hochschulen gebildete Teams übernehmen die Rolle der Prozessbeteiligten durch Fertigung von Revisionschrift und Revisionserwiderung sowie die Vertretung in der mündlichen Verhandlung. Die Teams sollen das Gericht mit einer guten Argumentation von der Richtigkeit ihrer Anträge überzeugen. Bewertet werden schriftliche und mündliche Leistung; im Zweifel gibt die mündliche Leistung den Ausschlag. Für die Bewertung des Auftritts in der mündlichen Verhandlung ist neben Inhalt und Darstellung der Argumente auch die Teamleistung von Bedeutung.

Erster Abschnitt. Anwendbarkeit der FGO

§ 1 Anwendbarkeit der FGO

Vorbehaltlich der folgenden Regeln gilt für Verfahren vor dem BFH Moot Court die Finanzgerichtsordnung.

Zweiter Abschnitt. Gericht, Verfahren und Beteiligte

§ 2 Gericht

Das Gericht ist mit fünf Richtern besetzt. Den Vorsitz führt der Präsident des BFH. Beisitzer sind ein Professor der Rechtswissenschaften, ein Rechtsanwalt, ein Beamter der Finanzverwaltung mit der Befähigung zum Richteramt und ein Richter am Bundesfinanzhof.

§ 3 Verfahren

(1) Gegenstand des Verfahrens sind Streitsachen, in denen ein Revisionsverfahren vor dem BFH anhängig ist.

(2) Das Verfahren vor dem BFH Moot Court ist als Revisionsverfahren zu führen.

(3) Das Gericht ist an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, es sei denn, dass in Bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht sind.

§ 4 Beteiligte

(1) Die Vertretung des Revisionsklägers und des Revisionsbeklagten (Beteiligte) besteht aus Teams von jeweils vier Mitgliedern. Jede deutsche und österreichische Universität ist berechtigt, mit einem Team am Moot Court teilzunehmen; teilnahmeberechtigt sind auch die Bucerius Law School und vergleichbare wissenschaftliche Einrichtungen. Den Teams dürfen nur Studenten

angehören, die an der entsendenden Hochschule zu einem rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studium mit einer Mindeststudiendauer von mehr als sechs Semestern immatrikuliert sind und im Zeitpunkt der Endausscheidung die Abschlussprüfung zu dem Studiengang (erste Prüfung i.S. des § 5 Abs. 1 DRiG, Magister, Master, Diplom etc.) noch nicht abgelegt haben. Konsekutive Bachelor-/Masterstudiengänge gelten als ein Studiengang im Sinne des Satzes 2.

(2) Welchen Beteiligten das jeweilige Team vertritt und gegen welches andere Team es antritt, ergibt sich aus dem Losverfahren nach § 9 Abs. 2.

(3) Das Team tritt zusammen vor Gericht auf. Alle Teammitglieder sollen einen Beitrag in der mündlichen Verhandlung erbringen.

Dritter Abschnitt. Vorausscheidungsverfahren

§ 5 Schriftsatz

(1) Jede teilnehmende Hochschule reicht zu der für die Vorausscheidung ausgewählten Streitsache eine Revisionsschrift ein.

(2) Die Revisionsschrift darf 12 Seiten nicht überschreiten. Sie wird in 12pt Schriftgröße abgefasst; der Zeilenabstand beträgt 1,5 Zeilen. Auf der linken Seite ist ein Korrekturrand von 7 cm einzuhalten.

(3) Der Schriftsatz ist bei dem Gericht bis zu dem in der Ausschreibung bestimmten Termin elektronisch einzureichen (moot.court@bfh.bund.de). Er darf nicht erkennen lassen, von welcher Hochschule er stammt.

§ 6 Vorausscheidung

(1) Aus den eingereichten Revisionsschriften werden die vier besten Schriftsätze ausgewählt. Die Hochschulen, deren Schriftsätze ausgewählt wurden, entsenden Teams zur Endausscheidung.

(2) Die Jury für die Vorausscheidung besteht aus drei Steuerjuristen, möglichst einem Vertreter der Wissenschaft, der Anwaltschaft und des BFH. Die Mitglieder werden im Zusammenwirken von DStJG und BFH bestimmt.

Vierter Abschnitt. Endausscheidungsverfahren

§ 7 Verhandelte Verfahren

Gegenstand der Endausscheidung ist neben der für die Vorausscheidung bestimmten Sache eine weitere Streitsache.

§ 8 Schriftsätze

(1) Die zur Endausscheidung zugelassenen Hochschulen reichen zu der Streitsache, die Gegenstand der Vorausscheidung war, eine Revisionserwiderung sowie zu der weiteren Streitsache eine Revisionsschrift und eine Revisionserwiderung ein.

(2) Revisionschrift und Revisionserwiderung dürfen jeweils 12 Seiten nicht überschreiten. Sie werden in 12pt Schriftgröße abgefasst; der Zeilenabstand beträgt 1,5 Zeilen. Auf der linken Seite ist ein Korrekturrand von 7 cm einzuhalten.

(3) Die Schriftsätze sind dem Gericht einen Monat vor dem ersten Verhandlungstag elektronisch zuzuleiten (moot.court@bfh.bund.de).

(4) Allen Teams werden alle eingereichten Schriftsätze eine Woche vor dem ersten Verhandlungstag elektronisch übermittelt.

§ 9 Ablauf der Endausscheidung

(1) Die Endausscheidung besteht aus jeweils zwei mündlichen Verhandlungen zu jeder der beiden Streitsachen. Jedes Team tritt in jeder der beiden Sachen einmal auf.

(2) Das Los entscheidet darüber, welche Streitsache zuerst verhandelt wird. Anschließend wird durch Los bestimmt, in welchen Paarungen die Teams bei den Verhandlungen der ersten Streitsache auftreten und wer dort Revisionskläger und Revisionsbeklagten vertritt.

(3) Vor Beginn der Verhandlung über die zweite Streitsache wird erneut durch Los bestimmt, in welchen Paarungen die Teams bei den Verhandlungen auftreten und wer Revisionskläger und Revisionsbeklagten vertritt. Dabei dürfen nicht dieselben Teams aufeinander treffen wie in den Verhandlungen der ersten Streitsache. Die personelle Zusammensetzung jedes Teams bleibt während der Endausscheidung grundsätzlich unverändert; eine Auswechslung von Mitgliedern ist nur in dringenden Fällen (z.B. bei Krankheit) und nur mit Zustimmung des Vorsitzenden zulässig.

Fünfter Abschnitt. Mündliche Verhandlung zur Endausscheidung

§ 10 Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung

Die mündlichen Verhandlungen sind öffentlich. Mitglieder und Helfer der beiden unmittelbar nachfolgend auftretenden Teams sind von der Teilnahme ausgeschlossen. Sie dürfen auch nicht über Inhalt und Verlauf der Verhandlung unterrichtet werden.

§ 11 Eröffnung der mündlichen Verhandlung

(1) Die mündliche Verhandlung wird mit dem Aufruf der Sache durch den Vorsitzenden eröffnet. Dieser stellt fest, wer für die Beteiligten erschienen ist.

(2) Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende oder der vom Vorsitzenden bestimmte Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

§ 12 Gang der mündlichen Verhandlung

(1) Zunächst erhält der Revisionskläger das Wort, um seine Revisionsbegründung vorzutragen. Anschließend erhält der Revisionsbeklagte das Wort, um auf die Revisionsbegründung zu erwidern. Die Ausführungen der Beteiligten dürfen die Dauer von jeweils 10 Minuten nicht überschreiten.

(2) Der Vorsitzende erörtert die Streitsache mit den Beteiligten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht. Er hat den beisitzenden Richtern auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Beteiligten

zu stellen. Die Erörterung ist ein Rechtsgespräch, in dem die Beteiligten wechselseitig ihre wesentlichen Argumente vortragen, wie sie sich nach dem bisherigen Ergebnis der Erörterung darstellen.

(3) Jedes Team kann während der Erörterung bis zu zwei Verhandlungspausen von jeweils 3 Minuten beantragen. Über den Antrag entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 13 Schlussplädoyers

Nach dem Rechtsgespräch erhält zunächst der Revisionskläger, dann der Revisionsbeklagte Gelegenheit zu einem Schlussplädoyer von höchstens 5 Minuten. Das Plädoyer soll das Ergebnis des vorangegangenen Rechtsgesprächs berücksichtigen. Es ist mit einem Antrag zu beenden.

§ 14 Schluss der Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende schließt die mündliche Verhandlung
- (2) Im Anschluss an die mündliche Verhandlung zieht sich das Gericht zur Beratung zurück.

Sechster Abschnitt. Urteil

§ 15 Urteil

(1) Nach Abschluss aller mündlichen Verhandlungen beschließt das Gericht in geheimer Beratung das Urteil. Es wird vom Vorsitzenden in öffentlicher Verhandlung verkündet.

(2) Das Urteil stellt fest, welches der vier Teams die beste Leistung erbracht hat. Es ergeht keine Entscheidung in der Sache.

(3) Bei seiner Entscheidung beurteilt das Gericht die Schriftsätze, die Art und Weise des Vorgehens der Beteiligten im Prozess, die Überzeugungskraft der Argumentation, die Einlassung auf gegnerisches Vorbringen und auf Fragen des Gerichts sowie das Zusammenwirken im Team.

(4) Die schriftlichen und mündlichen Leistungen fließen in die Gesamtbewertung ein. Bei der Gesamtschau beider Leistungen gibt im Zweifel die mündliche Leistung den Ausschlag.

Siebter Abschnitt. Auszeichnungen

§ 16 Gewinner des Wettbewerbs und weitere Auszeichnungen

(1) Im Anschluss an die Urteilsverkündung werden die Teams, die den ersten, zweiten und dritten Platz des Wettbewerbs erreicht haben, mit einer Urkunde ausgezeichnet. Das Gewinnerteam erhält außerdem einen Geldpreis.

(2) Alle Mitglieder der vier an der Endausscheidung beteiligten Teams erhalten eine Urkunde über ihre Teilnahme an der Endausscheidung.

(3) Die bei der Vorausscheidung nicht erfolgreichen Teams erhalten eine Urkunde über ihre Teilnahme am BFH Moot Court.

Anhang zu § 15 Abs. 3 MCVO: Verfahren und Kriterien der Bewertung

(1) Bewertet wird nicht absolut, sondern nur im Vergleich der jeweils antretenden beiden Teams. Schriftliche und mündliche Leistungen sind dabei als Unterkategorien getrennt zu bewerten. Jeder Richter gibt zu jeder Unterkategorie eine Wertung über den Sieger ab.

(2) Für die schriftliche Leistung sind von besonderer Bedeutung:

- Aufbau
- Argumentation
- Inhaltliche Richtigkeit
- Sprachliches Niveau
- Formalien

(3) Für die mündliche Leistung sind von besonderer Bedeutung:

- Eingangsplädoyers
 - o Argumentation
 - o Inhaltliche Richtigkeit
 - o Aufbau
 - o Sprachliche Gestaltung
 - o Äußere Darstellung
- Rechtsgespräch
 - o Eingehen auf gegnerisches Vorbringen
 - o Eingehen auf Fragen des Gerichts
 - o Inhaltliche Richtigkeit der Argumente
 - o Auftreten als Team
 - o Äußere Darstellung
- Schlussplädoyers
 - o Argumentation
 - o Berücksichtigung des Rechtsgesprächs
 - o Richtigkeit des Antrags
 - o Sprachliche Gestaltung
 - o Äußere Darstellung

Anhang Hinweise für die Vorbereitung auf den Moot Court

1. Die Teilnahme am Moot Court muss in jeder Phase eine eigenständige Leistung der Studenten sein.
2. An Vorbereitung und Abfassung der Schriftsätze dürfen alle Studenten mitwirken, die an der Vorauswahl der Hochschule teilgenommen haben. Die Mitglieder des Vierer-Teams werden spätestens am Tag vor dem ersten Verhandlungstag gegenüber dem Gericht nominiert.
3. Falls die Studenten vorbereitende Seminararbeiten zu den Streitsachen in Form von Rechtsgutachten anfertigen, dürfen diese Arbeiten mit den hauptamtlich an ihrer Universität tätigen Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Lehrbeauftragten besprochen werden. Eine Mitwirkung von aktiven und ehemaligen Bundesrichtern ist ausgeschlossen.
4. Die Schriftsatzentwürfe können aus den Gutachten hervorgehen. Die Studenten dürfen ihre Schriftsatzentwürfe aber nur noch mit anderen Studierenden besprechen.
5. Die Studenten dürfen zur Vorbereitung auf die mündlichen Verhandlungen Probeverhandlungen abhalten. Solange dem Gericht noch nicht alle Schriftsätze zugeleitet sind (§ 8 Abs. 3 MCVO), dürfen nur Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und weitere Studenten als Juroren mitwirken. Eine Mitwirkung von aktiven und ehemaligen Bundesrichtern vor Einreichung aller Schriftsätze ist ausgeschlossen.
6. Die Anreise zur Endausscheidung steht auch den betreuenden Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeitern, Lehrbeauftragten und weiteren Studenten der teilnehmenden Universitäten offen. Sie dürfen ihrem Team außerhalb der mündlichen Verhandlungen Hilfestellung leisten. Sie haben Zutritt zum Besprechungszimmer des Teams und zu seinen mündlichen Verhandlungen. Eine Hilfestellung während der Verhandlungen und Verhandlungspausen ist nicht statthaft.
7. Die teilnehmenden Universitäten dürfen Spenden zur Deckung der Kosten einwerben, die mit der Teilnahme am Moot Court verbunden sind. Die Spender dürfen keine Gegenleistung verlangen; eine Werbung mit dem Namen des Spenders ist untersagt. Kanzleibesuche sind zulässig.